Allgemeiner Verein für
gerechte Kommunalabgaben
in Deutschland

AVgKD Breiter Rain 15 96479 Weitramsdorf

An die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
z.Hd. Frau Hohmann
Hannah Arendt Platz 1
30159 Hannover
per Emailadresse: Stefanie.hohmann@lt-niedersachsen.de

Hannover-Berlin-Coburg,
20. Mai 2019

Betrifft: Schriftliche Anhörung des Innenausschusses zum Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze – Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drs 18/154

Hier: Schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Hohmann, sehr geehrte Frau Präsidentin des Landtages, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete und Mitglieder des Ausschusses,

wir danken Ihnen für Ihre Einladung und übersenden Ihnen in der Anlage unsere schriftliche Stellungnahme. Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Rainer Kalwait

Schriftliche Stellungnahme

Ungerechtigkeit und Willkür durch kommunale Straßenausbaubeitragssatzungen

Das Land Niedersachsen ermächtigt seine Kommunen mit dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz zur Erhebung von Beiträgen für den kommunalen Straßenbau. Der den Kommunen durch das KAG Niedersachsen eingeräumte umfangreiche Ermessensspielraum wird von den Kommunen landesweit häufig willkürlich und in unzumutbar rücksichtsloser Weise zu Lasten der Straßenanlieger ausgenutzt.

Ungerechtigkeit und Willkür als Folge des verfehlten Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

A. Ungerechtigkeit

1. Ungerechtigkeit innerhalb einer Kommune

a. Ungerechtigkeit und Willkür bei der Straßenauswahl

Straßenausbau nach NKAG und Straßenreparatur bzw. –Unterhaltung sind inhaltlich nur schwer voneinander zu trennen. Das zeigen schon die zahlreichen technischen Definitionsversuche. Der gravierendste Unterschied besteht gemäß NKAG darin, dass im ersten Fall die Anlieger mit einem überwiegenden Anteil zur Kasse gebeten werden, im zweiten Falle die Kommune die Kosten aus Haushaltsmitteln in vollem Umfang zu tragen hat.

Mit dem §6 NKAG wird die Kommune ermächtigt, freihändig zu entscheiden, welche Straße nach NKAG „ausgebaut“ und welche repariert werden. Der Gesetzeswortlaut ermöglicht den Kommunen damit, Anlieger in technisch vergleichbaren Straßen unterschiedlich zu behandeln. Unter sonst gleichen Voraussetzungen können die Anlieger einer Straße zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet werden, die in einer anderen vergleichbaren Straße können verschont werden. Dieses Verfahren führt in der Praxis zu Ungerechtigkeiten und Willkür bei der Auswahl der Straßen und bei der Auswahl von Zahlungspflichtigen. Häufig erweckt dieses Verfahren bei den Anliegern den Eindruck einer „Lotterie“. Juristisch anzugreifen ist diese Handlungsweise deshalb nicht, weil keine Straße mit einer anderen vollkommen identisch ist und damit praktisch kein justitiabler Nachweis zu führen ist.

Auch wird die Erneuerung einer Straße als solche gelegentlich nur vorgeschoben, um die nicht beitragsfähigen Aufwände zur Erneuerung von Schmutz- und Regenwasserkanälen und anderen Leitungen über die Straßenausbaubeiträge (zumindest teilweise z.B. mit Hilfe von Massepauschalen) abzuwälzen. Dieser verbreiteten Praxis treten wir mit aller Entschiedenheit entgegen. Oftmals stellt sich sogar heraus, dass die Kommune bereits Beihilfen und Zuschüsse für diese Arbeiten erlangt hat, ohne diese bei der Berechnung der Beitragsbescheide für Straßenausbaubeiträge beim Gemeindeanteil anzurechnen und damit zuvor abzuziehen. Nach §6 Abs. 5, Satz 5 des NKAG sind – anders als in anderen Bundesländern – diese Zuschüsse Dritter sogar, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden. Diese Praxis lehnen wir ab.

Wir sehen somit in der derzeitigen Praxis der Beitragserhebungen für Erneuerung und Verbesserung von Straßen u.a. auch einen Verstoß u.a. gegen Artikel 3 und 14 des

Grundgesetzes. Unabhängig davon führt die Regelung im Ergebnis zu untragbaren Ungerechtigkeiten in ein und derselben Kommune. Eine juristische Anfechtung ist unverhältnismäßig schwierig und langwierig. Entsprechende Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht sind anhängig.

b. Ungerechtigkeit bei Straßenausbau durch unterschiedliche Beihilfe- und Zuwendungskriterien

Zusätzliche Ungerechtigkeit innerhalb einer Kommune entsteht dadurch, dass es innerhalb einer Kommune neben den beiden unter a. beschriebenen Fällen für einzelne Straßen und Wege unterschiedliche Beihilfen und Zuwendungen für einen kommunalen Haushalt eingeworben werden können, während dies je nach Klassifizierung für andere Kommunen entweder gar nicht möglich ist, oder solche Zuschüsse durch den Zuwendungsgeber ausdrücklich für den Einsatz für vollkommen andere Zwecke bestimmt werden können. Ein Beispiel hierfür ist die seitens des Landes Niedersachsen über die Landkreise an die Kommunen ausgereichten Strukturförderungsmittel, die jedoch je nach Landkreis durch diesen beispielsweise für den Einsatz für den Breitbandausbau definiert werden können, sodass die Gemeindestraßen leer ausgehen müssen.

Hinzu tritt die Situation im ländlichen Wegebau, der im Land Niedersachsen eine besondere Bedeutung hat, allerdings vollkommen anderen Beihilfe- und Zuwendungsmaßgaben folgt. Dies alles kann dazu führen, dass innerhalb einer Kommune sehr unterschiedliche Beitragsberechnungen zur Anwendung kommen, sodass bei einem Teil der Straßenanlieger keine Beiträge, bei einem anderen Teil die vollen einmaligen Beiträge und bei einem dritten Teil eine ganz andere Beitragsberechnungsmethode zur Abrechnung kommen können.

2. Ungerechtigkeit innerhalb des Landes Niedersachsen

Die Ungerechtigkeit innerhalb von Niedersachsen besteht darin, dass durch die vorgebliche Entscheidungskompetenz in den Kommunalverwaltungen vor Ort die Kommunen buchstäblich von Kirchturm zu Kirchturm ohne oder mit Straßenausbaubeiträgen belastet werden, und zudem die Höhe der Beiträge in den örtlichen Straßenausbaubeitragssatzungen in unterschiedlicher Höhe angesetzt werden. Hinzu kommt, dass in Niedersachsen die Zahl der Kommunen, die sich - zumeist auf Druck betroffener Anlieger - für die Abschaffung der örtlichen Beitragssatzungen aussprechen, in den letzten Jahren bzw. Monaten deutlich zugenommen hat, dass dadurch die Ungerechtigkeit nochmals zusätzlich gesteigert wird. Inzwischen ist in Niedersachsen der Anteil von Kommunen mit Straßenausbaubeitragssatzungen deutlich abgesunken, mit weiter fallender Tendenz, wobei hier längst auch Landkreisgrenzen verschwimmen.

Diese Realität des „Flickenteppichs“ bei den Straßenausbaubeitragssatzungen in Niedersachsen wiederspricht nicht nur der Schaffung gleicher Lebensbedingungen (Art. 72 GG), sondern geht inzwischen so weit, dass dies sogar zu einem Faktor bei der Standortwahl zuziehender Familien und bei der Unternehmensansiedlung geworden ist.

Durch all dies ist nicht mehr gewährleistet, dass innerhalb Niedersachsens gleiche Lebensverhältnisse für alle Bürger bestehen.

3. Ungerechtigkeit innerhalb Deutschlands

Auch innerhalb Deutschlands sind die Straßenausbaubeiträge unterschiedlich. Während Baden-Württemberg schon immer ohne Straßenausbaubeiträge auskommt, sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in Berlin, Bayern und in Hamburg abgeschafft

worden. Weitere Bundesländer haben erklärt, die Regelungen mit Wirkung zum 1.1.2019 abzuschaffen.

Die willkürliche und ungerechte Anwendungspraxis führt somit bei dem Bürger und Wähler zum Eindruck eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz und zu einem tiefen Verdruss. Gleichwertige Lebensverhältnisse – wie sie in Art. 72 GG formuliert sind - werden somit weder in den niedersächsischen Kommunen untereinander noch im Verhältnis zu anderen Bundesländern angestrebt, sondern ungleiche Lebensverhältnisse werden durch dieses Gesetz vertieft.

B. Vorteile für Grundeigentümer sind nicht vorhanden

§ 6 (1) Satz 1 NKAG lautet: [1] Die Kommunen können zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, soweit nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

§ 6b (1) lautet: [1] Die Gemeinden können zur Deckung des jährlichen Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen wiederkehrende Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben. [2] Beitragspflichtig sind diejenigen Grundstückseigentümer in einem nach Absatz 2 bestimmten Gemeindegebiet, denen die Gesamtheit der Verkehrsanlagen die Zufahrt oder den Zugang zu ihren Grundstücken ermöglicht. [3] Für Investitionsaufwand, für den wiederkehrende Beiträge nach Satz 1 erhoben werden, kann ein Beitrag nach § 6 nicht erhoben werden..

Jeder Straßenanlieger – bis auf die Anlieger der sogenannten Altstraßen - hat mit den Erschließungsbeiträgen die erstmalige Herstellung seiner Straße mit 90 Prozent der Herstellungskosten bezahlt. Das Eigentum der vom Anlieger bezahlten Straße ist auf die Kommune übergegangen. Wird die Straße im Laufe der Jahre abgenutzt, so entsteht ein Wertverlust des Eigentümers, somit der Kommune. Es entsteht damit aber kein – auch kein hypothetischer - Wertverlust des Anliegers ebenso wenig wie eine Wertsteigerung bei einer Erneuerung einer Straße.. Der Wertverlust des kommunalen Grundstücks wirkt sich nicht auf den Wert des Anliegergrundstücks aus. Durch die Straßenerneuerung im Rahmen des Straßenausbaus wird lediglich der alte Zustand wiederhergestellt. Der Wertverlust des kommunalen Eigentümers wird dadurch ggf. ausgeglichen. Eine Wertsteigerung des angrenzenden Grundstücks als nicht nur vorübergehender Vorteil durch eine Straßenerneuerung ist daher nicht existent.

Da viele niedersächsische Kommunen in den letzten Jahrzehnten den Unterhalt der Straßen sträflich vernachlässig haben, ist nun in vielen Fällen eine Straßenerneuerung erforderlich. Wird unter solchen Voraussetzungen die Straße nach Straßenausbaubeitragssatzung ausgebaut, bedeutet das, dass die Anlieger dafür bezahlen müssen, dass die Kommune ihre Pflichten nicht erfüllt hat.

C. Steuer- und Abgabenverschwendung durch falsche Anreize

Kommunen vernachlässigen in aller Regel sträflich die nicht über Beiträge refinanzierbaren Investitionen hinsichtlich des laufenden Straßenunterhalts, wohl zum Teil in der Erwartung, bei entsprechendem Erreichen der vorbezeichneten „Standzeit“ werde eine Erneuerung/Verbesserung im beitragsrechtlichen Sinne unumgänglich mit der Konsequenz der Überwälzung des größten Teils des

Investitionsaufwands auf Grundstückseigentümer.. Die Kommunen werden mit dem NKAG damit faktisch ermächtigt, Investitionen zu (überwiegenden) Lasten Dritter in Auftrag geben.

Da der Straßenausbau praktisch einer Neuherstellung sehr nahe kommt, sind alle entsprechenden technischen Normen einzuhalten, die bei einer Reparatur nicht entsprechend berücksichtigt werden müssen. Die Honorare der planausführenden Ingenieurbüros sind in der Regel abhängig von Umsatz. Daher haben diese und die ausführenden Tiefbauunternehmen keinerlei Anreiz, kostensparende Reparaturen anstelle von Neuherstellung durchzuführen. Das vielfach angeführte Argument einer Garantie für die Tiefbauleistungen ist ein Scheinargument, weil es ohnehin nur für fünf Jahre gilt und im Falle eines – nicht seltenen Konkurses des Unternehmens – wirkungslos bleibt.
Erfahrungsgemäß sind die Kosten für den Straßenausbau im Verhältnis 5:1 teurer als fachmännische Straßenreparaturen, wenn in beiden Fällen von einer vergleichbaren Standzeit von mindestens 20 Jahren ausgegangen wird. .
Durch die zunehmende Nutzung des Straßenausbaus nach NKAG entsteht nicht nur keinerlei Anreiz zu wirtschaftlicher Haushaltsführung der Kommunen, sondern es führt im Gegenteil zu einer gigantischen Steuer- und Abgabenverschwendung in Niedersachsen.

Das bisherige Gesetz führt damit zu einer Schwächung der Grundeigentümer und zu einem tiefen Verdruss der Bürger.

D. Aufbau einer zusätzlichen kommunalen Bürokratie

Als Folge der Regelungen im NKAG - hier insbesondere infolge der Einführung der Wiederkehrenden Beiträge nach § 6b - sind die Kommunen faktisch gezwungen, die Kapazitäten der kommunalen Bauämter zu erweitern oder die hierfür erforderlichen Planungen an externe Dienstleister zu vergeben.. Zusätzliche Arbeitsbelastung der Kommunen entsteht durch die zahlreichen Verwaltungsgerichtsprozesse, in die die Kommunen von den Anliegern gezwungen werden. Dieser Verwaltungsaufwand steigt exponentiell, sobald eine Kommune sogenannte wiederkehrende Beiträge einführt.
Vielen Bürgermeistern ist die Aufblähung ihrer Verwaltung nicht einmal unangenehm, führt diese doch zu einem breiteren Stellenkegel und damit zu einem gefühlten Bedeutungszuwachs.
Fazit: Statt zu Investitionen im Straßenbau führt das bisherige Gesetz zum Aufbau der Bürokratie in Kommunen und Landratsämtern!

E. Aufbau einer zusätzlichen Bürokratie bei den Verwaltungsgerichten

Von Straßenausbau betroffene Anlieger wissen sich oft nicht anders zu wehren als durch Klagen vor den Verwaltungsgerichten. Diese werden zunehmend mit Klagen der Bürger überhäuft. Dies führt in den ohnehin überlasteten Verwaltungsgerichten zum Prozessstau und im Ergebnis zu mehr Richter- und Verwaltungsstellen, somit zu einem Aufbau von Bürokratie in den Verwaltungsgerichten. Mit der Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage lässt die Landesregierung zu, dass zehntausende von Anliegern sich in ihrer Not in häufig aussichtslose Verwaltungsgerichtsverfahren stürzen. Dies führt zu einem erheblichen Wähler- und Staatsverdruss und damit zu einem Vertrauensverlust der entsprechenden politischen Parteien.
Fazit: Statt zu Investitionen im Straßenbau führt das Gesetz zum Aufbau der Bürokratie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit!

F. Wiederkehrende Beiträge haben sich nicht als Lösung, sondern als Verschlimmerung des Problems erwiesen

Die in Niedersachsen mit der Novelle 2016 ermöglichten wiederkehrenden Beiträge gemäß §6a NKAG und die finanzielle Förderung wiederkehrender Beiträge hat man geglaubt, die Situation würde entschärft. In den Kommunen erhöht sich der Verwaltungsaufwand im Abrechnungsgebiet

1. durch die bei Einführung wiederkehrender Beiträge erforderliche Bestandsaufnahme
2. durch jede einzelne im Abrechnungsgebiet enthaltene Straße

3. wegen der rechtlichen Unsicherheiten, weil kein ordentlicher Nachweis eines zurechenbaren individuellen Vorteils geführt werden kann
4. Der Aufwand vervielfacht sich auch noch durch die regelmäßig erforderlichen Aktualisierungen.

Viele Kommunen nehmen daher die neuen Möglichkeiten nicht an. Diese erscheinen eher als ein Subventionsprogramm für Kommunalberatungsdienstleister.

Hinzu kommt eine Verschlechterung für die Beitragszahler, weil Kommunen bei wiederkehrenden Beiträgen geneigt sind, die bisher aus dem Kommunalhaushalt bezahlten echten Reparaturen künftig in den „wiederkehrenden Etat“ hineinzurechnen. Damit bezahlen die Anlieger auf lange Sicht erheblich höhere wiederkehrende Beiträge als bei einmaligen Beiträgen.

G. Kommunaler Straßenbau ist Element der Daseinsvorsorge und muss daher aus Steuermitteln und nicht aus Anliegerbeiträgen bezahlt werden

Die Bereitstellung von Kommunalstraßen ist Element der kommunalen Daseinsvorsorge (man bezeichnet diese dann auch als Öffentliche Güter) wie die Bereitstellung von Schulen, Kindergärten usw. Niemand käme auf die Idee, den Bau einer Schule oder eines Kindergartens nur von ihren Benutzern bezahlen zu lassen. Daher sind Kommunalstraßen von dem Steuerzahler – somit von allen möglichen Inanspruchnehmern – zu bezahlen und nicht von den zufällig dort anliegenden Grundstücken. Das ist auch bei Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen nicht der Fall.

Eine Reduzierung der Betrachtung auf rein haushaltsrechtliche oder finanzielle Folgen einer Gesetzesänderung – wie häufig von niedersächsischen Kommunalverbänden und vom Niedersächsischen Landtag vorgenommen – verstellt den Blick auf die damit ausgelöste planmäßige Benachteiligung von Anliegern und Grundstückseigentümern

H. Negative Auswirkungen auf die Akzeptanz von Politik, insb. Regierungspolitik in Niedersachsen

Wie in anderen Bundesländern wird auch in Niedersachsen durch nicht wenige Parlamentarier argumentiert, landeseinheitliche Regelungen hinsichtlich der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen würden einen schweren Eingriff in die Kompetenz und Selbstverwaltung der Kommunen bedeuten, der abzulehnen sei, und dies wird auch von den kommunalen Spitzenverbänden so vertreten. Hingegen würde durch die Verlagerung der Verantwortung nach unten in die Kommunen die Demokratie gestärkt.

Diese Auffassung und Praxis lehnen wir ab. Bei dieser Argumentation geht völlig verloren, dass sich aus dem Niedersächsischen Straßengesetz (§9 NStrG) einheitlich die Verpflichtung zur laufenden Instandhaltung der der Baulast unterstehenden entsprechenden Straßen ergibt - hinsichtlich der Gemeindestraßen ist dies also völlig unabhängig vom Bestehen einer Straßenausbaubeitragssatzung grundsätzlich eine kommunale Pflichtaufgabe. Soweit diese Instandhaltung jedoch jahrelang nicht, nicht fachgerecht oder nicht regelmäßig erfolgt – und dies ist leider in sehr vielen Gemeinden Niedersachsens der Fall - wäre ein Ausweichen in einen Ausbau formal rechtlich gar nicht zulässig. Damit würde und wird faktisch lediglich eine fortgesetzte Amtspflichtverletzung verschleiert. Kein Wunder, dass die Kommunalverbände die Beibehaltung dieser Regelungen (und Verschleierungen) mit Nachdruck fordern!

Hinzu kommt, dass in den Kommunen eine Bürgerbeteiligung - wenn überhaupt - so in aller Regel erst nach einem Ausbaubeschluss erfolgt, sodass sich diese allenfalls z.B. auf die Farbe der Pflastersteine oder die Anordnung des Gehsteigs erstreckt, also das „wie“ eines Ausbaus, während zu einem „ob“

eines Ausbaus der betroffene Anlieger nicht gehört wird. Dies ist besonders deswegen so schwerwiegend, weil immer ein Einzelner mit der Verwaltung konfrontiert wird, der bei den absehbar sich entwickelnden Auseinandersetzungen in seiner persönlichen Lebensführung häufig bis hin zu schweren gesundheitlichen Problemen belastet und einen unmittelbaren Eingriff nicht nur in seine Finanzen, sondern seine ganze Lebensführung in seinem direkten Lebensumfeld unmittelbar erdulden muss. Dies ist in aller Deutlichkeit abzulehnen.
Somit bedeutet die Beibehaltung der derzeitigen Gesetzgebung eine große volkswirtschaftliche Ressourcenvergeudung und ist nicht geeignet, das Vertrauen der Menschen in die Verwaltung und die Politik zu stärken, sondern wirkt genau entgegengesetzt zugunsten zunehmender Politikverdrossenheit.

Erschwerend kommt hinzu, dass die sowohl die Regierungsfraktionen der CDU und der SPD in Niedersachsen die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ablehnen, während die gleichen Parteien in benachbarten Bundesländern die Abschaffung befürworten. Auch diese unklare, durch keine sachlichen Argumente begründeten Auffassungsunterschiede in unterschiedlichen Bundesländern, Städten und Gemeinden lassen die Politikverdrossenheit wachsen.

Zusammenfassung:

Mit dem Änderungsvorschlag der beiden Fraktionen von SPD und CDU werden die schwerwiegenden Mängel des bisherigen KAG nicht beseitigt. Die marginalen Änderungen dienen lediglich als Feigenblatt, die Mängel des bisherigen Gesetzes zu verhüllen. Im Einzelnen:

Neufassung § 6a

(1) Beiträge für Verkehrsanlagen
Mit der Verlagerung der Entscheidung an die Kommunen über die Höhe des Aufwands, der über Beiträge zu decken ist, gibt es für Bürgermeister der Kommunen noch mehr Ärger als bisher.

(2) Eine pauschale Festlegung für die Erneuerungsbedürftigkeit von 25 Jahren ist nicht sachgerecht. Mit der Bestimmung „sofern die Gemeinde ihren Unterhaltspflichten bis zu diesem Zeitpunkt nachgekommen ist“, gibt es noch mehr Ärger als bisher. Da die Beweislast dafür künftig beim Beitragspflichtigen liegt, gibt es noch mehr Klagen vor den Verwaltungsgerichten als vorher und das bisherige Gesetz wird noch bürokratischer als vorher.

(3) Mit dieser Bestimmung wird die Entscheidung über das Verfahren des Abzugs von Zuschüssen Dritter ebenfalls in das Ermessen der Kommune gestellt. Ergebnis: Noch mehr Ärger für Bürgermeister! Sachgerecht wäre die Formulierung: „müssen abgezogen werden“!

Tiefenmäßige Begrenzungen und Eckgrundstücksermäßigungen: In anderen Bundesländern schon lange üblch, trotzdem inzwischen abgeschafft (z.B. Bayern)

(4) Kommunen sollen „möglichst frühzeitig“ informieren. Diese Formulierung wird an der gegenwärtigen Praxis der Nichtinformation nichts ändern.

(5) Verrentung: Durch die Verrentung wird die Härte des Gesetzes nur vordergründig gemildert. Faktisch wird diese Regelung selten angewandt. Sollte sie trotzdem in den Kommunen häufig angewendet werden, macht diese Regelung die Kommunen zu bankartigen Einrichtungen. Entsprechende Infrastruktur erzeugt weitere Bürokratie.

Mit dem Änderungsvorschlag zu Drs. 18/154 bleiben die Maßnahmen zur Vermeidung von Härten dem Ermessen der Kommunen überlassen. Der vom Landtag nach unten in die Kommunen delegierte Ärger wird noch größer und noch größerer politischer Zwist ist programmiert. Ein Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge lässt sich durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht vermeiden. Die beiden Fraktionen als Antragsteller werden die oben dargelegten politischen Folgen tragen müssen.

Hannover - Berlin – Coburg, den 20. Mai 2019

AVgKD e.V.
1. Vorsitzender: Prof. Dr. Rainer Kalwait Breiter Rain 15 96479 Weitramsdorf Tel. 09561-33644